



ing ingenieur kammer saarland

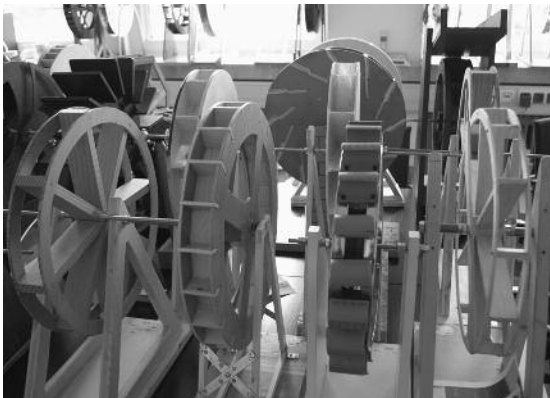
Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

Schülerwettbewerb „ENERGIEgeladen“

Erneut große Begeisterung – 89 Wasserräder gehen an den Start

Die Ingenieurkammer des Saarlandes freut sich auch in diesem Jahr wieder über die großartige Beteiligung an ihrem Schülerwettbewerb „ENERGIEgeladen“. 200 Schülerinnen und Schüler konkurrieren mit 89 Wasserrad-Modellen um die ersten Plätze in den beiden Alterskategorien.



Manche der Räder sind aus Holz gefertigt, andere aus Kunststoff, Plexiglas oder Aluminium. Viele Wasserräder sind bemalt. Andere basieren auf wiederverwendeten Materialien: so wurden Vinyl-Schallplatten umfunktioniert, das Holz eines ausrangierten Schrankes oder Esslöffel verwendet. Allen Wasserrädern gemeinsam ist viel Phantasie und Begeisterung für die konstruktiv-kreative Umsetzung ihrer Ideen.

„Wir freuen uns, dass der Schülerwettbewerb im fünften Jahr noch immer so großes Interesse weckt – zumal der Bau eines Wasserrades wirklich keine leichte Aufgabe ist“, sagt Dr.-Ing. Frank Rogmann, Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes. Damit sei einmal mehr bewiesen, dass der Schülerwettbewerb ein adäquates Mittel ist, junge Leute auf spielerische Art und Weise für Naturwissenschaft und Technik zu begeistern. Rogmann dankt insbesondere den Lehrerinnen und Lehrern sowie den beratenden Kammermitgliedern, ohne deren Engagement die Förderung von potentiellm Ingenieurwachstums nicht in dem Maße gelingen könnte.



Die Ingenieurkammer des Saarlandes wird bei der Durchführung und Bewertung der Wettbewerbsaufgabe in diesem Jahr von Prof. Dr.-Ing. Gisbert Weibel und seinem Mitarbeiter Dipl.-Ing. Andreas Biehler von der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Fachbereich Wasserbau und Wasserwirtschaft, die diese Aufgabe maßgeblich mitentwickelt haben, unterstützt. Im dortigen Wasserbaulabor wurden die Leistung und der Wirkungsgrad der Wasserräder mit Hilfe eines speziell für den Wettbewerb konzipierten Versuchsstandes getestet.

Die Jury – zusammengesetzt aus Ingenieuren, Architekten, Professoren und Vertretern des Bildungsministeriums – hatte die schwierige Aufgabe die besten Wasserräder in den beiden Alterskategorien herauszufiltern. Neben der Leistungsfähigkeit der Wasserräder und der Einhaltung der Abmessungen bewertete sie die Originalität, die statische Konstruktion und Gestaltung sowie die Verarbeitungsqualität der Modelle.

Die Sieger sind:

in der **Alterskategorie I** (bis Klassenstufe 8)



1. Platz:
Sophia Klimpel
„Einrad“,
6. Klasse,
Gymnasium am Schloss,
Saarbrücken

2. Platz:
**Leonie Dauer, Flora Schmitt
und Mira Schwaiger**
„M & M Wasserrad“
7. Klasse,
Integrierte-Montessori
Gesamtschule,
Saarbrücken



**3. Platz:**

Henrike Timm
„Orchideenrad“
7. Klasse
Gymnasium am Schloss,
Saarbrücken

in der **Alterskategorie II** (ab Klassenstufe 9)

1. Platz:

Thomas Christ und Oliver Lahr
„Whitewheel“,
9. Klasse,
Deutsch-Luxemburgisches
Schengen-Lyzeum,
Perl

**2. Platz:**

Lea Gebhardt
„Durchblick“,
10. Klasse,
Maximilian-Kolbe-Schule,
Wiebelskirchen

3. Platz:

Ruben Jochem
„Wooden Wheel“,
Freie Waldorfschule Saarpfalz,
Bexbach



Die Preisverleihung des Schülerwettbewerbes, der unter der Schirmherrschaft des saarländischen Bildungsministers steht, fand am 02. März 2012 im Saalbau der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes statt.

Für die 6 Siegerteams geht es nun in die 2. Runde. Im länderübergreifenden Gesamtwettbewerb messen sie sich am 20. April 2012 in Wiesbaden mit den besten Erbauern aus Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt.

Weitere Informationen zum Schülerwettbewerb „ENERGIEgeladen“ sind auf der Homepage der Ingenieurkammer unter www.ing-saarland.de und auf der Internetseite zum Schülerwettbewerb unter www.energiegeladen.ingenieure.de zu finden.

Veränderungen in der Geschäftsstelle

Wie in der 37. Mitgliederversammlung 2011 bereits befürchtet, sind die Einnahmen aus den Listenführungsgebühren der auswärtigen Ingenieure auf Grund der Gesetzesänderung zur gegenseitigen Anerkennung stark zurückgegangen. Gleichzeitig verringerte sich aber infolge der Anerkennung der Arbeitsaufwand zur Verwaltung der auswärtigen Ingenieure. Da die Mindereinnahmen zu einem erheblichen wirtschaftlichen Engpass der Kammer führten, mussten wir uns zu unserem Bedauern von unserer langjährigen Mitarbeiterin, Frau Ehresmann, zum 31. Januar 2012 trennen.

Die Geschäftsstelle ist ab Februar 2012 somit nur noch mit der Geschäftsführerin, Frau Fellingner-Hoffmann, und Frau Meisberger besetzt. In Urlaubszeiten und bei Auswärtsterminen kann es daher vorkommen, dass die Geschäftsstelle zeitweise nicht besetzt ist. Bitte nutzen Sie in diesen Fällen den Anrufbeantworter, Fax oder E-Mail zur Kontaktaufnahme, wir werden uns bald möglichst mit Ihnen in Verbindung setzen. Selbstverständlich sind wir weiter bemüht, Ihre Anliegen zeitnah zu bearbeiten. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Kammermitglieder

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde Herr Dipl.-Ing. Joachim **Ring**, Merzig, gelöscht.

Aus der **Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer** wurde Herr Dipl.-Ing. Joachim **Ring**, Merzig, gelöscht.

Am 20. Januar 2012 ist Herr Dipl.-Ing. Albert **Witsch verstorben**. Herr Witsch war Gründungsmitglied der Ingenieurkammer und seit 23. April 1975 Beratender Ingenieur. Er war Mitglied der Fachgruppe III. Im Namen des Vorstandes und der Geschäftsstelle sprechen wir den Hinterbliebenen unsere Anteilnahme aus.

Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für vertikale Verkehrszeichen (TLP VZ)

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen (ZTV VZ)
Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrseinrichtungen (M LV)

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2011 vom 21.07.2011 hat das BMVBS die TLP VZ, die ZTV VZ und das M LV, jeweils in der Ausgabe 2011, bekanntgegeben.

Die TLP VZ wurden aus den ursprünglichen TL VZ und TP VZ zusammengeführt.

Mit Schreiben vom 20. Januar 2012 hat das Ministerium



für Umwelt, Energie und Verkehr des Saarlandes die TLP VZ 2011, die ZTV VZ 2011 und die Tabelle 1 des M LV für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Nähere Einzelheiten sind dem ARS 09/2011 zu entnehmen. Die Bemerkungen des BMVBS im ARS sind zu beachten.

Für kommunale Straßen wird die Anwendung im Interesse einer einheitlichen Gestaltung der Straßenausstattung empfohlen.

Die ARS 33/2001 – S 28/38.60.70/43 F 2001 vom 08.10.2001 (HWBV), 28/199 – S 28/38.60.65-30/31 BAST 99 vom 03.12.1999 und 40/1997 – StB 13/38.60.65-30/101 Va 97 vom 29.10.1997 sind aufgehoben.

Die TLP VZ 2011, ZTV VZ 2011 und das M LV 2011 sind beim FGSV Verlag GmbH, Wesseling Str. 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBändG 2011 - Mustererlass)

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr hat den o.g. von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz am 16. Dezember 2011 beschlossenen Muster-Einführungserlass mit Modifikationen, die auf Grund landesrechtlicher Gegebenheiten erforderlich sind, eingeführt.

Den Muster-Einführungserlass samt der Modifikationen in den Abschnitten 2.3.1, 2.7.3 und 2.8 können Sie im Internet unter www.ing-saarland.de unter Dienstleistungen / Gesetze und Verordnungen kostenlos herunterladen.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Sekundärhaftung

BGH, 28.07.2011 - VII ZR 4/10

Urteil: „Die zur Sekundärhaftung des Architekten entwickelten Grundsätze sind grundsätzlich nicht auf Sonderfachleute anwendbar.“

GHV: Ein umfassend mit einem Objekt beauftragter Planer (Architekt oder Ingenieur) unterliegt der so genannten Sekundärhaftung oder auch Sachwalterhaftung. Das bedeutet, er ist nicht nur zur Wahrung der Auftraggeberrechte gegenüber den Bauunternehmern, sondern auch zur objektiven Klärung der Mängelursachen verpflichtet. Die Besonderheit ist, dass er das auch dann ist, wenn die Ursache in eigenen Planungs- oder Aufsichtsfehlern liegt. Eine Unterlassung jeglicher Untersuchung und Beratung, mit der der Objektplaner möglicherweise die Verjährung der gegen ihn selbst bestehenden Ansprüche herbeiführt, begründet – nicht anders als eine falsche Beratung – einen weiteren Schadensersatzanspruch. Die Verjährung der gegen ihn gerichteten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gilt nämlich als nicht eingetreten. Derartige umfassende Betreuungspflichten folgen, nach

BGH, für den umfassend beauftragten Objektplaner daraus, dass er die Objektüberwachung und die Objektbetreuung übernommen hat. Mit einer so umfassenden Beauftragung räumt der Auftraggeber dem Planer eine zentrale Stellung bei der Planung und Durchführung des Bauwerks ein. Er ist der primäre Ansprechpartner, dies auch nach der Fertigstellung des Bauvorhabens. Deshalb ist der Planer nach der Fertigstellung des Bauvorhabens „Sachwalter“ des Auftraggebers, der ihm bei der Durchsetzung der Ansprüche gegen alle Bau- und Planungsbelegten (evtl. auch gegen sich selbst) behilflich sein muss (BGH, 23. Juli 2009 - VII ZR 134/08).

Hier war bisher nicht abschließend klar, ob diese Art der Haftung auch für Fachplaner gilt oder gelten kann, wenn es vertraglich so formuliert wurde wie im vorliegenden Fall. Der BGH hat dies mit seinem Leitsatz klar und grundsätzlich verneint. Die Fachplaner sind mit dieser Entscheidung zumindest diese Sorge los. Der BGH sieht die „Sekundärhaftung“ weder beim Tragwerksplaner (so der BGH schon am 27.09.2001 - VII ZR 320/09), noch beim Planer der Technischen Ausrüstung, wie im vorliegenden Fall. Auch die hier vorliegende vertragliche Klausel, dass der Ingenieur unabhängiger Sachwalter des Bauherrn ist, wäre nicht entscheidend. Entscheidend sei nur die konkret übertragene Aufgabe. Der BGH führt im Urteilstext klar aus: „Diese Sonderfachleute haben regelmäßig keine dem umfassend beauftragten Architekten vergleichbare Stellung“ und dies auch dann nicht, wenn ihnen die Überwachung der Ausführung übertragen ist. Damit endet die Gewährleistung beim Fachplaner regelmäßig 5 Jahre nach Abnahme der Planungsleistung (zum Thema Abnahme einer Planerleistung siehe den Artikel im DIB 12/07) und er muss eigene Mängel nicht überwachen und anzeigen.

Kostenberatung

OLG Hamm, 21.07.2011 - 24 U 151/04

Urteil: „2. Schon im Rahmen der Grundlagenermittlung trifft den Architekten die Pflicht, den wirtschaftlichen Rahmen des Bauherrn abzustecken. Auch im Rahmen der Vorplanung hat der Architekt den wirtschaftlichen Rahmen abzustecken und ihm bekannte Kostenvorstellungen des Auftraggebers bei seiner Planung zu berücksichtigen.“

3. Durch eine zutreffende Beratung bei der Kostenermittlung soll der Bauherr in die Lage versetzt werden, ggf. eine einfachere Ausführung zu wählen oder das Bauvorhaben auch ganz fallen zu lassen.“

GHV: Der Objektplaner hat grundsätzlich nicht erst mit den Teilleistungen, wie diese in der HOAI genannt sind, den Auftraggeber über die voraussichtlich zu erwartenden Kosten zu informieren, sondern bereits in der Grundlagenermittlung, Leistungsphase 1. Dort hat er zu hinterfragen, welche Vorstellungen der Auftraggeber hat. Das gehört zur „Aufgabenstellung“. So weit die technischen Vorstellungen (goldene Wasserhähne) nicht mit den finanziellen Vorstellungen (Gold haben wollen, aber nur verchromt zahlen können) vereinbar sind, hat der Planer den Auftraggeber umfassend über die Möglichkeiten zu informieren. Auf keinen Fall sollte der Planer sich darauf einlassen, dass man das Projekt anlaufen lässt und später entscheidet, was zur Realisierung kommt. Bestehen bei den Planungsvorgaben des Auftraggebers Unklarheiten, muss der Planer die Grundlagen ermitteln, den Leistungsbedarf klären und die Zielvorstellungen abstimmen, bei Änderungen evtl. wiederholt. Durch eine zutreffende Beratung bei der Kostenermittlung soll der Bauherr in die Lage versetzt werden, ggf. eine einfachere Ausführung zu



wählen oder das Bauvorhaben ganz fallen zu lassen, so das Gericht.

Unsicherheiten

OLG München, 22.02.2011 - 13 U 4056/10

Urteil: „1. Ein Architekt darf in seiner Planung nur eine Konstruktion vorsehen, von der er völlig sicher ist, dass sie den an sie zu stellenden Anforderungen genügt. Dies gilt für die ursprüngliche Planung, aber auch für spätere Planungsänderungen.

2. Dabei darf ein Architekt die Konstruktion eines Fachunternehmens übernehmen, dessen Spezialkenntnisse den seinen überlegen sind und die von ihm auch nicht ohne weiteres erwartet werden können.

3. Einen Architekten trifft jedenfalls dann kein Verschulden, wenn er sich zur Lösung einer bestimmten Spezialaufgabe an ein Unternehmen wendet, das sich hierauf besonders eingerichtet hat und wenn für ihn kein triftiger Grund besteht, den Spezialkenntnissen und Erfahrungen dieses Unternehmens zu misstrauen.“

GHV: Vereinfacht gesagt gilt, dass ein Planer so zu planen hat, dass die Planung zumindest den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Er sollte sich auf keine „Experimente“ einlassen. Er muss sich jederzeit sicher sein, dass seine Planung den Erfolg „garantiert“ und nicht nur „wahrscheinlich macht“. Allerdings darf er sich auf vertiefte Kenntnisse eines beauftragten Fachunternehmens verlassen. Dies allerdings nur dann, wenn er keine Bedenken haben muss. Ob es sich allerdings um Spezialkenntnisse handelt, ist nicht immer einfach zu beantworten. Sicherer ist es, keine Speziallösungen vorzusehen.

Honorarschätzung

OLG Bamberg, 26.08.2009 - 3 U 290/05

Urteil: „1. Das Erfordernis der Prüffähigkeit der Architektenrechnung soll den Auftraggeber in die Lage versetzen, die Rechnung zu prüfen und die Richtigkeit der einzelnen Ansätze zu beurteilen. Für die Beurteilung der Prüffähigkeit ist deshalb der beiderseitige Kenntnisstand über die tatsächlichen und rechtlichen Umstände von Bedeutung, auf denen die Berechnung des Honorars beruht.

2. Im Falle der eigenen Honorarklage kann die Prüffähigkeit für den Auftraggeber ausnahmsweise schon bei Angaben des Architekten, die auf Schätzungen beruhen, gegeben sein, wenn der Architekt alle ihm zugänglichen Unterlagen sorgfältig auswertet, und der Auftraggeber die fehlenden Angaben anhand seiner Unterlagen unschwer ergänzen kann.“

GHV: Gerade im Rechtsstreit neigen die Parteien dazu alles in Frage zu stellen. Aber auch bei einer Honorarklage ist eine Schätzung für die Honorarforderung dann ausreichend, wenn der Planer diese so gewissenhaft macht, wie ihm das möglich ist. Das muss dann genügen.

In eigener Sache:

Die GHV bietet wieder Seminare an. Damit möglichst viele Themen abgedeckt sind, finden diese nur einmal pro Halbjahr, zentral in Mannheim in Bahnhofsnähe, jeweils von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt:

Inhalt:	1. Halbjahr:	2. Halbjahr:
HOAI-Grundlagenseminar Einführung	19.03.2012	11.09.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Wasserwirtschaft	16.04.2012	25.09.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Verkehrsanlagen	15.05.2012	16.10.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Tragwerksplanung	11.06.2012	06.11.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Technische Ausrüstung	02.07.2012	27.11.2012
HOAI-Vertiefungsseminar Rechtsprechung	20.06.2012	22.11.2012
Vergabe freiberuflicher Leistungen	22.03.2012	18.09.2012
Planerverträge „Konkret“	30.04.2012	10.10.2012
Arbeiten für Kommunen mit und ohne Vertrag	22.05.2012	07.11.2012

Es berichtet und steht auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte, GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Viktoriastraße 28, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung



Erfolgreiches Auftaktseminar für Vermessungsingenieure

Am 25. Januar 2012 veranstalteten die Ingenieurkammern Rheinland-Pfalz und Saarland, die beiden Landesverbände des BDVI, des DVW und des VDV sowie die Akademie der Ingenieure auf dem Umweltcampus Birkenfeld ein Seminar zum Thema „Aktuelle Grundlagen im Vermessungswesen – DIN 18710“. Das Seminar war modular in drei Blöcke aufgebaut, so dass im ersten Teil des Seminars schwerpunktmäßig die vermessungstechnischen Belange des Saarlandes und im letzten Teil die Belange von Rheinland-Pfalz vermittelt wurden. Den Mittelteil bildete ein länderübergreifendes Thema, nämlich die seit vorvergangenem Jahr gültige Norm DIN 18710.





Über 20 Teilnehmer besuchten das Seminar, das durch die Referenten Walter Sänger vom Landesamt für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen des Saarlandes, Gerhard Berg vom Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz und Prof. Dr.-Ing. Otto Heunecke von der Universität der Bundeswehr bereichert wurde. Die Veranstaltungspartner beschlossen eine Fortführung von Veranstaltungen dieser Themenreihe.

Lehrgangreihe „Recht“

Die Akademie der Ingenieure startet im Frühjahr 2012 eine Lehrgangreihe, die sich ausschließlich den für Ingenieure und Architekten relevanten Rechtsthemen widmet. Die Praxisnähe und Aktualität gewährleisten die Vortragenden, bestehend aus Juristen, Richtern, Sachverständigen und Baupraktikern. In der modular aufgebauten Reihe, die mit einem Zertifikat beendet werden kann, werden u.a. folgende Themen behandelt:

- Allgemeine Haftung nach BGB und Vertrag
- Gestaltung von HOAI-Verträgen
- Nachträge nach VOB/B
- Vergabe von Bauleistungen durch die öffentliche Hand
- Bauleitung und Haftung
- EnEV
- Aktuelles aus dem Sachverständigenwesen
- etc. Gerne informieren wir Sie über Details.

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahre 2012 wieder 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

März 2012-Juni 2012

ENERGIEEFFIZIENZ:

Energieanalyse im Nichtwohnungsbau gemäß DIN 18599

ab 21.03.2012 Ostfildern (6 Tage)

Energieeffiziente Gebäudeplanung

ab 23.03.2012 Ostfildern (9,5 Tage)

BRANDSCHUTZ:

Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen

am 20.03.2012 Ostfildern (1 Tag)

SIGEKO:

SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage B – Arbeitsschutzfachliche Kenntnisse

ab 04.05.2012 Ostfildern (4 Tage)

NACHHALTIGES BAUEN:

Fachplaner/-in Nachhaltiges Bauen

ab 04.05.2012 Ostfildern (8 Tage)

PERSÖNLICHKEIT:

Präsentations- und Vortragstechnik für Ingenieure und Architekten

am 21.06.2012 Mainz (1 Tag)

www.akademie-der-ingenieure.de

Anmeldung und weitere Informationen: Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH, Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern, Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23, E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de, Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

Wolfgang Kaufhold (Hrsg.)

Die Vergabe freiberuflicher Leistungen ober- und unterhalb der Schwellenwerte

Handlungsanleitungen mit Praxisbeispielen

Bundesanzeiger Verlag

2. überarbeitete und erweiterte Auflage 2012 2011

ISBN 978-3-89817-254-7

776 Seiten

Preis: 84,00 Euro

Der Kommentar fasst erstmals alle deutschen Regelungen über die Vergabe freiberuflicher Leistungen oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte zusammen, die öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber in den Sektoren des Verkehrs, der Trinkwasser- und der Energieversorgung beachten müssen.

Nach einem Überblick über die bisher geltenden Bestimmungen werden die für die Vergabe freiberuflicher Leistungen relevanten Bestimmungen des GWB und der VgV erläutert. Im Mittelpunkt stehen die Verfahrensregeln der VOF und der SektVO, deren korrekte Anwendung durch zahlreiche Handlungsanleitungen unterstützt wird. Die Kommentierung der bieterschützenden Vorschriften, die bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen zu beachten sind, rundet den europarechtlichen Teil ab.

Die Grundsätze der europäischen Vergaberichtlinien gelten auch bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen, die wegen geringer Auftragswerte nicht nach gesetzlich formalisierten Vergabeverfahren zu vergeben sind. Die diesbezüglichen unterschiedlichen deutschen Ländervorschriften, welche öffentliche Auftraggeber nach den jeweiligen Landes- und Gemeindehaushaltsordnungen beachten müssen, werden vorgestellt und kommentiert.

Um die Schätzung der Auftragswerte bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zu erleichtern, enthält die beigefügte CD-ROM bearbeitete Honorarberechnungstabellen für die am häufigsten vergebenen Leistungen nach den Teilen 3,4 und in der Anlage 1 Ziffern 1.2 bis 1.5 HOAI. Sie enthält zudem alle in den vorgestellten Beispielen verwendeten praxiserprobten Bewertungstabellen, die bei der Eignungsprüfung von Bewerbern und bei der Wertung von Bietergesprächen verwendet werden können. Auch diese Tabellen können bearbeitet und einfach an den konkreten Fall angepasst werden.

Die Autoren haben ihre langjährigen Erfahrungen verarbeitet, die sie bei der Beratung von Auftraggebern und Auftragnehmern als Mitarbeiter der GHV gesammelt haben.

Gerhard Wenzel

Baulasten in der Praxis

Bundesanzeiger Verlag

2. aktualisierte und überarbeitete Auflage 2012

ISBN 978-3-8462-0014-8

312 Seiten

Preis: 49,00 Euro

Das Thema Baulasten beschäftigt heutzutage viele Menschen. Neben den Mitarbeitern bei Bauaufsichtsbehörden müssen sich Entwurfsverfasser, Bauträger, Vermessungsingenieure und sonstige am Bau Beteiligte intensiv mit diesem Thema auseinandersetzen.

Diesem Personenkreis soll das Instrument Baulast zunächst von den Grundzügen her detailliert vorgestellt werden. Im Anschluss daran sind die einzelnen Baulasttatbestände dargestellt. Dabei werden Gemeinsamkeiten, aber



auch Unterschiede in den Vorschriften der einzelnen Bundesländer herausgearbeitet und von den Vorgaben der Musterbauordnung abgegrenzt. Anhand von Beispielen, Skizzen und Textvorschlägen für die Eintragung von Baulasten werden die einzelnen Tatbestände verdeutlicht und dadurch die Handhabung vereinfacht.

Die organisatorischen und verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten sind aufgezeigt, die im Zusammenhang mit der Eintragung, Änderung und Löschung von Baulasten, dem Führen des Baulastenverzeichnisses sowie dem Auskunftsverfahren entstehen.

Das Buch bietet allen, die sich mit dem Thema Baulasten beschäftigen, eine praxisnahe Hilfe, ohne jedoch die rechtlichen Gegebenheiten sowie die dazu ergangene Rechtsprechung außer Acht zu lassen.

Konrad Bergmeister / Frank Fingerloos / Johann-Dietrich Wörner (Hrsg.)

Beton Kalender 2012

Verlag Ernst & Sohn

2. überarbeitete Auflage 2012

ISBN 978-433-02989-3

1076 Seiten

Preis: 165,00 Euro

Unter dem Schwerpunktthema „Infrastrukturbau“ behandelt der Beton-Kalender in mehreren Beiträgen Planung und Entwurf von baulichen Anlagen der Verkehrsinfrastruktur. Die konstruktiven Anforderungen und planerischen Grundsätze werden eingehend erläutert. Die spezifischen Anforderungen unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen oder sogar politischen Bedeutung solcher Projekte werden in einem gesonderten Kapitel über stoß- und explosionsgefährdete Bauelemente behandelt. Dabei werden auch die außergewöhnlichen Lastenwirkungen nach Eurocode 1 behandelt.

Die ETAG-Zulassungsverfahren für Befestigungsmittel und die Bemessung von Verankerungen auf Basis der CEN/TS werden im Zusammenhang mit der Anwendung des Eurocode 2 anhand von Hintergrundinformationen erläutert.

Im Jahr der bauaufsichtlichen Einführung der Eurocodes enthält der Beton-Kalender verlässliche Kommentare zum Eurocode 2 und den Nationalen Anhängen für Deutschland und Österreich. Eine konsolidierte deutsche Kurzfassung des Eurocode 2 (DIN 1992-1-1 mit NA) mit allen Regelungen für Bauteile und Bauwerke aus Beton und Stahlbeton wurde speziell für den Beton-Kalender 2012 erarbeitet, damit den Planern, Bauausführenden und Behörden ein praxistaugliches Nachschlagewerk erstmalig zur Verfügung steht.

Frank Fingerloos / Josef Hegger / Konrad Zilch
Kommentar EUROCODE 2 für Deutschland

Beuth Verlag

1. Auflage

ISBN 978-3-410-20088-8

388 Seiten

Preis: 118,00 Euro

Der Eurocode 2 für Beton-, Stahlbeton- und Spannbetonbau wird zum Stichtag 1. Juli 2012 in Deutschland bauaufsichtlich eingeführt. Der Teil DIN EN 1992-1-1 löst die nationale Norm für die Tragwerksplanung im Betonbau DIN 1045-1 ab.

Die hier vorgelegte Aufbereitung des Eurocodes 2 soll den in der Praxis tätigen Tragwerksplanern vor allem die Einarbeitung in das neue europäische Regelwerk und die tägliche Arbeit damit erleichtern.

Hierzu wurden in einem Normenteil der Text von DIN EN 1992-1-1 und die dazugehörigen Festlegungen im Nationalen Anhang für Deutschland zusammengeführt und zu einer konsolidierten Fassung verwoben und redaktionell redigiert. Alle nationalen Regeln wurden nicht nur im Text eingearbeitet, sondern auch in Bildern, Gleichungen und Tabellen und durch eine Unterlegung gekennzeichnet. Überflüssige Textteile von EN 1992-1-1, wie Anmerkungen, die durch nationale Regeln ersetzt wurden, oder Absätze und Anhänge, die in Deutschland nicht gelten, wurden entfernt. So kann sich der Nutzer auf den maßgebenden Normentext konzentrieren.

Begleitet wird der konsolidierte Normentext in einer Hinweisspalte durch Verweise, Grafiken, Tabellen und Erläuterungen, so dass sich der Nutzer schneller und einfacher zurechtfinden kann.

Um die Akzeptanz der neuen, aber auch der vielen bekannten Regelungen zu erhöhen, enthält der zweite Teil des Buches Erläuterungen, Hintergrundinformationen und Beispiele, insbesondere zu den gegenüber DIN 1045-1 neuen oder abweichenden Regeln von Eurocode 2 sowie zu den national festzulegenden Parametern (NDP) und den zusätzlichen nationalen Ergänzungen (NCI) aus dem Nationalen Anhang (NA).

Jörg Böhning
Altbau-Modernisierung

Verlag Rudolf Müller

2. überarbeitete Auflage 2012

ISBN 978-3-481-02883-1

335 Seiten

Preis: 39,00 Euro

Das Buch bietet über 100 Detaillösungen für die wichtigsten Modernisierungsaufgaben beim Bauen im Bestand. Jedes Detail präsentiert sich auf einer Doppelseite mit einer Zeichnung und textlichen Erläuterungen. Zu jedem Detail liefern übersichtliche Tabellen Angaben zu Baukosten, begleitenden Maßnahmen, Lebensdauer, Einbauzeiten sowie Vor- und Nachteilen und helfen so bei der Auswahl der geeigneten Lösung.

Das Nachschlagewerk unterstützt bei der Detail- und Ausführungsplanung, bei einer ersten Kostenschätzung, der Zusammenstellung der Ausschreibungsunterlagen sowie bei der Bauleitung und Abnahme. Es richtet sich an Architekten, Ingenieure, Bauunternehmer, Bauleiter und Ausführer im Bauwesen und ist eine praktische Entscheidungshilfe im Sanierungsalltag.

Die 2. Auflage wurde gemäß den gestiegenen Anforderungen an Wärmeschutz und Luftdichtigkeit komplett aktualisiert.

Redaktionsschluss: 15. Februar 2012

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ingenieurkammer-saarland.de

Internet: www.ingenieurkammer-saarland.de

Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann